



Lehramtsreferat des StuRa der FSU Jena • Carl-Zeiss-Straße 3 • 07743 Jena

Referatsordnung des Referates für Lehrämter

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name des Referates	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Organisation	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Sitzungen des Referates	4
§ 6 Wahlen	7
§ 7 Gleichstellungsklausel	7
§ 8 Inkrafttreten	7

Präambel

Diese Ordnung für das Lehramtsreferat kennzeichnet das Referat als Referat besonderer Art gemäß § 25 Abs. 8 der Satzung der Studierendenschaft. Aufgabe des Referates ist es, die fachlichen, fachschaftlichen, politischen und organisatorischen Belange der Lehramtsstudierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) zu vertreten. Das Referat unterliegt der Satzung und der Geschäfts- sowie Finanzordnung der Studierendenschaft der FSU Jena.

§ 1 Name des Referates

Für das Referat gelten folgende Bezeichnungen als gültig: Lehramtsreferat, Referat für Lehrämter, Referat für Lehramt. In der Regel wird die Bezeichnung Lehramtsreferat verwendet.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Referates sind insbesondere:

- die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Lehramtsstudierenden im Bereich des Lehramtsstudiums.
- 2. die regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Studierendenvertretungen und politischen Institutionen im Bereich der Lehrer innenbildung.
- die Wahrnehmung der inhaltlichen Belange im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums und der organisatorischen Belange im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums sowie die Fächer betreffend.
- 4. die Information und Beratung der Studierenden zu lehramtsspezifischen Themen.
- 5. die Förderung des Austausches der Lehramtsstudierenden untereinander.

§ 3 Organisation

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gliedert sich das Referat in verschiedene Arbeitsgruppen.
 - 1. Die Arbeitsgruppen unterstehen der Leitung eines Koordinationsteams bestehend aus ein bis drei Mitgliedern des Referates.
 - 2. Das Referat wählt die Koordinationsteams der Arbeitsgruppen.
 - 3. Die Koordinationsteams legen eine n Sprecher in fest.
 - 4. Ständige Arbeitsgruppen existieren in Hochschulpolitik, Beratung, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit. Bei Bedarf können weitere ständige Arbeitsgruppen gegründet werden.
 - 5. Temporäre Arbeitsgruppen existieren für die Studieneinführungstage, die Party und den Hochschulinformationstag. Bei Bedarf können weitere temporäre Arbeitsgruppen gegründet werden.

(2) Leitung

- Das Referat wählt als Leitung ein bis drei gleichberechtigte Referent_innen für die Dauer von einem Jahr, beginnend mit der letzten Woche des Sommersemesters. Die Referatsleitung ist beratendes Mitglied des Studierendenrates gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft.
- 2. Der Status als Mitglied des Referates ist notwendige Bedingung für die Wahl zur Referentin bzw. zum Referenten.

(3) Finanzen

- 1. Die Finanzen des Referates unterliegen der Finanzordnung des Studierendenrates.
- 2. Über die Ausgaben und Einnahmen ist von einer vom Referat zu wählenden finanzverantwortlichen Person, die den Titel Finanzveranwortliche_r trägt, Buch zu führen.
- 3. Die_er Finanzverantwortliche muss auf Antrag zur nächsten Sitzung eine zum Datum des Antrages aktuelle Finanzaufstellung zur Verfügung stellen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedsstatus

- 1. Mitglied des Referates können aktuell oder ehemalig immatrikulierte Studierende der FSU Jena werden. Dies gilt auch für Zweit- und Nebenhörende.
- 2. Alle in Nr. 1 genannten Gruppen sind als Gäste antragsberechtigt.

(2) Aufnahme

- 1. Interessierte erklären in einer Sitzung des Referats ihre Bereitschaft, im Referat mitzuarbeiten. Nachdem ein Gast zu wenigstens drei von fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen anwesend war, kann dieser einen Antrag auf Vollmitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 stellen.
- 2. Die Abstimmung auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt in einer beschlussfähigen Referatssitzung, zu der die antragsstellende Person anwesend sein muss.
- 3. Die Aufnahme eines neuen Vollmitgliedes erfolgt mit einer echten Mehrheit der Stimmen aller Vollmitglieder.

(3) Rechte und Pflichten der Vollmitglieder

- 1. Alle Vollmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.
- 2. Vollmitglieder haben das Recht, als Koordinator_innen oder Referent_innen gewählt zu werden.

- 3. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Referates teilzunehmen. Bei voraussichtlicher Abwesenheit müssen sich Vollmitglieder im Voraus bei der Referatsleitung abmelden. Eine nachträgliche Abmeldung ist in Ausnahmefällen möglich.
- 4. Ein Vollmitglied hat das Recht einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft zu stellen. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft ist den Vollmitgliedern spätestens vier Tage vor der Referatssitzung bekannt zu machen. Einem solchen Antrag ist stattzugeben.
- 5. Vollmitglieder haben das Recht einen Antrag auf Abwahl eines Vollmitgliedes zu stellen. Für die Abwahl bedarf es der absoluten Mehrheit aller Vollmitglieder. Der Antrag auf Abwahl eines Vollmitgliedes ist den Vollmitgliedern spätestens vier Tage vor der Referatssitzung bekannt zu machen.
- 6. Vollmitglieder haben das Recht, einen Antrag auf Abwahl einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators zu stellen. Für die Abwahl bedarf es der absoluten Mehrheit aller Vollmitglieder. Der Antrag auf Abwahl einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators ist den Vollmitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Referatssitzung bekannt zu machen.
- 7. Vollmitglieder haben das Recht, einen Antrag auf Abwahl einer Referentin bzw. eines Referenten zu stellen. Für die Abwahl bedarf es der absoluten Mehrheit aller Vollmitglieder. Der Antrag auf Abwahl einer Referentin bzw. eines Referenten ist den Vollmitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Referatssitzung bekannt zu machen.
- 8. Jedes Vollmitglied hat die Pflicht und das Recht, an der Erfüllung der Aufgaben des Referates mitzuwirken. Jedes Mitglied verpflichtet sich nach spätestens einem Semester nach Aufnahme zur Mitarbeit in mindestens einer der Arbeitsgruppen nach § 3 Abs. 1.
- 9. Nach dreimaligem, aufeinanderfolgendem unentschuldigtem Fehlen führt die Referatsleitung binnen fünf Wochen ein Gespräch mit der betroffenen Person.
- 10. Nach viermaligem, unentschuldigtem Fehlen bei sechs aufeinanderfolgenden Sitzungen gilt die betreffende Person automatisch als ruhend.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Referat gilt als beendet, wenn die betroffene Person nicht mehr Mitglied der Studierendenschaft der FSU Jena ist. Nach Beendigung des Studiums kann die Weiterführung der Mitgliedschaft beantragt werden. Diesem Antrag ist stattzugeben.
- 2. Ein Vollmitglied hat das Recht, das Ende seiner Mitgliedschaft zu erklären. Dies kann schriftlich oder auf einer Referatssitzung mit Unterschrift geschehen.

(5) Ruhende Mitgliedschaft

- Jedes Vollmitglied hat die Möglichkeit, einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft zu stellen. In diesem Antrag ist die voraussichtliche Dauer der ruhenden Mitgliedschaft anzugeben. Die Mindestdauer der ruhenden Mitgliedschaft beträgt drei Wochen. Der Antrag ist den Vollmitgliedern spätestens vier Tage vor der nächsten Referatssitzung bekannt zu machen. Diesem Antrag wird in jedem Fall stattgegeben.
- 2. Die Höchstdauer der ruhenden Mitgliedschaft beträgt zwei Semester. Nach diesen zwei Semestern endet die Mitgliedschaft im Referat automatisch. Über Ausnahmen kann das Referat entscheiden.
- 3. Nach Ablauf des im Antrag nach Nr. 1 genannten Zeitraumes der ruhenden Mitgliedschaft kann die Vollmitgliedschaft ohne Abstimmung wieder aufgenommen werden. Erfolgt keine Rückmeldung nach Ablauf des in Nr. 1 genannten Zeitraumes, wird die ruhende Mitgliedschaft automatisch auf die maximale Dauer nach Nr. 2 mit Beginn des beantragten Zeitraumes nach Nr. 1 verlängert.
- 4. Ein ruhendes Mitglied besitzt kein Stimmrecht.

(6) Zeugnis

- Auf Antrag wird für die Zeit der Mitgliedschaft gemäß § 4 jedem Mitglied durch die Referatsleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Studierendenrates eine Bescheinigung über die Mitarbeit im Referat ausgestellt.
- 2. Eine solche Bescheinigung über die Mitarbeit im Referat kann auch nachträglich angefertigt werden, sofern die Mitarbeit ausreichend dokumentiert ist.

§ 5 Sitzungen des Referates

(1) Rahmenbedingungen

- 1. Während der Vorlesungszeit tritt das Referat mindestens einmal pro Woche zusammen. Außerhalb dieser Zeit muss zu mindestens einer Sitzung pro Monat geladen werden. Die Sitzung wird auf eigene Initiative der Referatsleitung einberufen. Diese muss binnen einer Woche laden, wenn dies durch das Referat oder auf Antrag von 25 % der Mitglieder des Referates beschlossen wird. Hierbei wird abgerundet.
- 2. Eine Sitzung des Referates ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % aller Vollmitglieder des Referates anwesend sind.
- 3. Nachdem eine Sitzung außerhalb der Vorlesungszeit als beschlussunfähig erklärt worden ist, muss eine neue Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden.
- 4. Spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Referates zur Sitzung eingeladen werden. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch briefliche oder elektronische Zusendung. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung beinhalten.
- 5. Eine Sitzung wird von mindestens drei Vollmitgliedern abgehalten.
- 6. Das Referat tagt öffentlich. Bei Personenentscheidungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, nur die Mitglieder des Referates verbleiben im Sitzungsraum. Die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen sind zu beachten. Das Referat kann den Zuhörer_innenkreis auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränken.
- 7. Die Mitglieder des Referates sind in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 8. Die Dauer der Sitzung ist auf zwei Zeitstunden beschränkt. Darin sind etwaige Sitzungsunterbrechungen enthalten. Sie kann auf Antrag um maximal eine Stunde oder bis zum Ende des behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden.

(2) Tagesordnung

- 1. Die vorläufige Tagesordnung wird von der Referatsleitung auf einer Sitzung beschlossen.
- 2. Jedes Mitglied des Referats kann jederzeit die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes beantragen.
- 3. Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch das Referat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn kein Mitglied des Referats widerspricht.
- 4. Auf einer Sitzung infolge von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind auf die nächste vorläufige Tagesordnung zu setzen. Sie müssen in dieser nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden. Es gilt § 24 Abs. 2 der Satzung des Studierendenrates. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Punkte in der folgenden Sitzung wieder vertagt werden.
- 5. Die Tagesordnung muss für den Fall des § 24 Abs. 2 der Satzung des Studierendenrates einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- 6. Die Tagesordnung soll für jeden Punkt die Behandlungsart enthalten. Mögliche Behandlungsarten sind insbesondere Bericht, Diskussion und Beschluss.

- 7. Die Referatsleitung beschließt die vorläufige Tagesordnung, falls § 5 Abs. 2 Nr. 4 nicht zutrifft, beginnend mit den folgenden Tagesordnungspunkten:
 - TOP 1 Begrüßung
 - TOP 2 Festlegung Moderation
 - TOP 3 Feststellung Beschlussfähigkeit
 - TOP 4 Protokollkontrolle
 - TOP 5 To-do-/Terminkontrolle
 - TOP 6 Diskussion/Beschluss Tagesordnung
 - TOP 7 Kurzberichte
- 8. Die Verschiebung von Tagesordnungspunkten kann von jedem Mitglied des Referats bei der Behandlung der Tagesordnung beantragt werden.
- 9. Jedes Mitglied des Referats kann die Vertagung eines Tagesordnungspunktes beantragen.

(3) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 5 Abs. 2 nach Behandlung der auf Basis des § 5 Abs. 2 Nr. 4 vertagten Punkte fest.
- Während der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit vor jeder Beschlussfassung von der Sitzungsleitung geprüft. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung den Beschluss für bis zu 15 Minuten aussetzen oder vertagen.
- 3. In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder die Ergänzungsordnungen nichts anderes vorsehen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4. Ein abgelehnter Antragsgegenstand kann während der gleichen Sitzung nicht wieder eingebracht werden. Wird eine Beschlussvorlage zweimal abgelehnt, so tritt eine Sperrfrist von drei Monaten ein.
- 5. Zur geheimen Abstimmung muss vor der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Lehramtsreferats aufgefordert werden. Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.
- 6. Ruht ein Mandat, so wird das Mitglied des Lehramtsreferats bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.

(4) Umlaufverfahren

- Stellt die Referatsleitung in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages, so kann sie zur Beschlussfassung das Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. nach vorheriger Einladung als unwahrscheinlich anzusehen ist.
- 2. In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Lehramtsreferats den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zugestellt. Die Referatsleitung setzt eine Frist von mindestens zehn, höchstens zwanzig Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.
- 3. Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Lehramtsreferats zustimmt.
- 4. Die Referatsleitung stellt auf einer Sitzung das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es.
- 5. Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

(5) Sitzungsleitung

- Die Sitzung wird von einem Mitglied der Referatsleitung oder von einem von der Referatsleitung beauftragten Mitglied des Referats geleitet. Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus einer Person.
- 2. Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung, stellt den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, führt Abstimmungen und Wahlen durch und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Sie sorgt ferner für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung.
- Gegen eine Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Lehramtsreferats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet das Lehramtsreferat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Redeliste

- 1. Rederecht haben grundsätzlich alle Mitglieder der Studierendenschaft. Weiteren Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen.
- 2. Das Referat kann denjenigen, die nicht Mitglied des Lehramtsreferats sind, durch Beschluss das Rederecht für einen Tagesordnungspunkt entziehen.
- 3. Das Führen der Redeliste übernimmt eine Moderation bestehend aus einem Mitglied des Lehramtsreferats, welches nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 in TOP 2 von der Sitzungsleitung benannt wurde.
- 4. Die Moderation führt eine einfach quotierte Erstredner_innenliste. Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung nach § 11 der Geschäftsordnung des Studierendenrates der FSU Jena ist nach Abschluss des laufenden Redebeitrages das Wort zu erteilen.
- 5. Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen sowie der bzw. dem Berichterstattenden das Wort erteilen, wenn dies thematisch geboten scheint.
- Die Sitzungsleitung und die Moderation k\u00f6nnen einer bzw. einem Redenden das Wort entziehen, wenn sie sie oder ihn bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und die bzw. der
 Redende dem Verweis nicht gefolgt ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung.

(7) Anträge

- 1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 des Lehramtsreferates.
- Anträge müssen spätestens am Werktag vor der Sitzung bei der Referatsleitung eingegangen sein. Dies gilt nicht für GO-Anträge und Anträge zur Behandlung von Tagesordnungspunkten.
- 3. Die Feststellung der Dringlichkeit ist für Abwahlanträge aller Art unzulässig.
- 4. Die Mitglieder können bis zur Schlussabstimmung Änderungsanträge einreichen. Auf Debatte und Abstimmung über diese Änderungsanträge kann nur verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Über den am weitreichendsten Antrag wird zuerst abgestimmt.

(8) Protokolle

- 1. Von den Sitzungen des Referates und der Arbeitsgruppen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2. Das Sitzungsprotokoll kann für Tagesordnungspunkte Indizierungen vermerken, um eine Veröffentlichung in Datenbanken zu ermöglichen.
- 3. Das Sitzungsprotokoll enthält folgende Angaben:
 - Sitzungsort und -zeit,
 - anwesende, entschuldigte, unentschuldigte und ruhende Mitglieder des Referates sowie anwesende Gäste,
 - die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung,

- · vorliegende schriftliche Berichte,
- schriftlich zu Protokoll gegebene Reden,
- den Wortlaut aller Anträge und das Abstimmungsergebnis hierüber und
- · die Beschlussfähigkeit.
- 4. Das Sitzungsprotokoll ist von der Protokollführung und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen und innerhalb von sieben Werktagen öffentlich bekannt zu machen.
- 5. Das vorläufige Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern des Lehramtsreferates drei Tage nach der Sitzung zuzustellen.
- 6. Einsprüche gegen das vorläufige Sitzungsprotokoll sind bis zur folgenden Sitzung bei der bzw. dem Protokollierenden einzulegen.

§ 6 Wahlen

- (1) Es wird zu den Wahlen eine Mandatsprüf- und Zählkommission durch das Referat bestellt, welcher die Durchführung der Wahl und die Einhaltung des nachfolgenden Abs. 2 obliegt.
- (2) Die Auswertung der Stimmzettel hat durch mindestens drei aufeinanderfolgende Zählungen zu erfolgen.
- (3) Für vom Lehramtsreferat zu besetzende Posten bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder.
- (4) Sind mehrere Posten derselben Art zu besetzen, so wird die Wahl verbunden und jede_r Abstimmungsberechtigte erhält so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind.
- (5) Eine Enthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gezählt.
- (6) Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Ist die Stimmenzahl danach auch gleich, entscheidet das Los.
- (7) Erreicht in einem Wahlgang keine_r der Kandidierenden die notwendige Mehrheit, so gilt die bzw. der Kandidierende mit der geringsten Stimmenzahl als ausgeschieden.
- (8) Auf Beschluss des Lehramtsreferates kann die Wahl der noch unbesetzten Posten wiederholt werden.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Die personenbezogenen Bezeichnungen dieser Referatsordnung gelten für alle Menschen unabhängig ihres biologischen und sozialen Geschlechts.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Referatsordnung des Lehramtsreferats tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.